

AUSGABE 15 | APRIL 2020

Covid-19-Vorsorgemaßnahmen für kleine Wasserversorgungen

DI Alexander Salamon,

A14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

ie aktuelle Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19, SARS-COV-2) stellt in zunehmenden Maße auch die kleineren Wasserversorgungen vor größere Herausforderungen, da die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung auf jeden Fall gegeben sein muss. Vorsorgemaßnahmen in diesem Bereich tragen daher unmittelbar zum Schutz der Bevölkerung bei.

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) hat in ihrer APA-Presseaussendung eine grundsätzliche Aussage über das Covid-19-Virus in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung getroffen:

- Die Trinkwasserversorgung ist weiterhin sicher.
- Das Virus kann im Wasser nicht überleben und sich auch nicht vermehren.
- Leitungswasser kann ohne Bedenken konsumiert werden.
- Kein Wasservorrat ist notwendig.

Für alle geltend sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen wie mehrmals täglich Händewaschen mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden), Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch, Einhalten der Abstandsregel (mindestens 1,5–2 Meter) und wenn notwendig Verwendung eines alkoholhaltigen Desinfektionsmittels (60 Vol. %).

Für den Betrieb können folgende sinnvolle Maßnahmen empfohlen werden:

- nicht zeitgleichen Besuch von Pausenräumen und diese gut lüften
- Kundenkontakte möglichst nur per Telefon oder E-Mail
- ★ Nicht unbedingt erforderliche Tätigkeiten verschieben
- ★ Aufteilung auf kleine Gruppen mit wechselseitigem Dienst: immer in derselben Gruppe arbeiten, keine "Durchmischung", Hauptverantwortliche und deren Vertretung nicht gemeinsam einsetzen
- ★ Anpassen von Bereitschaftsdiensten z. B. persönliche Kontakte bei Dienstübergaben vermeiden, Umstellen auf Rufbereitschaft, keine gemeinsamen Pausen
- ★ Aushilfen unter benachbarten Anlagen organisieren (Kontaktdaten vorbereiten)
- ★ Ressourcenplanung: persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel sowie Betriebsmittel (Lieferengpässe!)

§ 5 Z 4 Trinkwasserverordnung

Herberst Stock, Lebensmittelaufsicht

Gemäß § 5 Z 4 der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/ 2001 i.d.g.F. hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem von der beauftragten Untersuchungsstelle elektronisch übermittelt werden.

Die Zustimmungserklärung mit der Information der Änderung der Trinkwasserverordnung (seit 1.7.2016) bezüglich der elektronischen Übermittlung der Untersuchungsergebnisse durch die Untersuchungsanstalt führen die Probenehmer bei der Probenahme mit.

Mit der **Unterschrift** beauftragt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Untersuchungsstelle mit der elektronischen Übermittlung der Untersuchungsergebnisse. Damit erübrigt sich eine direkte Weiterleitung von Ergebnissen an die Behörde.

Bei fehlender elektronischer Übermittlung durch die Untersuchungsstelle wird seitens der Lebensmittelaufsicht eine Verwaltungsanzeige erstattet.

Bei Fragen steht das **Referat Lebensmittelaufsicht** unter E-Mail:
<u>lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at</u>
oder Tel. 0676/86663141
gerne zur Verfügung.





Störfallplanung und Notbetrieb

DI Alexander Salamon, A14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

urch Quarantäne oder Infektion von Betriebspersonal kann es zu personellen Engpässen bis zum kompletten Personalausfall kommen. Um im Bedarfsfall darauf richtig reagieren zu können, sollte eine bestehende Störfallvorsorgeplanung aktualisiert und angewandt werden bzw. sollte mit einer provisorischen Störfallplanung umgehend begonnen werden. Eine hilfreiche Anleitung dazu finden Sie in der Leitlinie "Störfallplanung Wasserversorgung" der Steiermark.

Download unter https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/stoerfallplanung

Ergänzend bzw. alternativ dazu sollten nachfolgende Punkte rechtzeitig vorbereitet werden:

- Welche Betriebsfunktionen sind im Notbetrieb aufrecht zu erhalten?
- Welche Aufgaben sind auch im Notbetrieb unbedingt zu leisten (Steuerungsmaßnahmen, Tätigkeiten vor Ort)? In welchem Zeitintervall?
- Welche Funktionen können über die Fernwartung gesichert werden?
- Wer könnte Betriebspersonal vertreten? (innerhalb der Gemeinde, Nachbar-Wasserversorgung, verwandte technische Dienste wie Kläranlagenbetreiber, andere)
- Vorbereitung einer vereinfachten Betriebsanleitung für Aushilfspersonal (einfache Arbeitsanweisungen, stichwortartige Betriebsanweisung, Funktionsschema Anlagentechnik / Leittechnik, Ortsnetzpläne inkl. Sonderbauwerken etc.)
- Adressen, Koordinaten, Zufahrtswege von Bauwerken (Brunnen, Quelle, Behälter) vorbereiten und bereithalten
- Zutritt zu gesicherten Bauwerken abklären (Schlüssel, Zugangscode, Ansprechpartner)
- Bei Vertretung von Betriebspersonal Informationen durch Ortskundige wie z. B. Mitarbeiter im Ruhestand sicherstellen
- Name und Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail) von wichtigen
 Ansprechpartnern vorbereiten und bereithalten
- **6 Firmenliste** für Störfallbehebung (Installateur, Elektriker etc.) bereithalten

Webtipps für weitere aktuelle Informationen:

www.wasserwirtschaft.steiermark.at www.gesundheit.steiermark.at www.ovgw.at www.sozialministerium.at www.ages.at www.oeghmp.at





PARTNERNews

COVID-19: Schutzvorkehrungen für das Personal in der Wasserversorgung

DI Bruno Saurer, Obmann des STWV

er Steirische Wasserversorgungsverband unternimmt in der Corona-Krise geeignete Maßnahmen, um mögliche Risiken für die Wasserversorgung und Gefährdung der Mitarbeiter hintanzuhalten. Schließlich sind die Wasserversorger ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge für die Bürger unseres Landes.

Bereits am 17. März haben wir an unsere Mitglieder eine Umfrage nach dem unbedingten Bedarf an Schutzausrüstung gerichtet. Von den 82 steirischen Mitgliedern haben 51 Bedarfsmeldungen mit großer Dankbarkeit abgegeben. Einige, wie die Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH, hatten selbst die Beschaffung in die Wege geleitet.

Schließlich wurde am 19. März über das Büro Landesrat Seitinger der **Bedarf an Schutzausrüstung**, wie Schutzanzüge, FFP2-Masken, Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel, an die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung gemeldet.

Aufgrund der national und international aufgetretenen Lieferengpässe und der Dringlichkeit, zunächst die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen mit der notwendigen Schutzausrüstung auszustatten, kam und kommt es leider zu erheblichen Lieferverzögerungen. Dank der konsequenten Sorgfalt in den steirischen Wasserversorgungsbetrieben ist es bisher glücklicherweise zu keinen bekannten Krankheitsfällen und Versorgungsausfällen gekommen.

Fremdüberwachung nach § 134 WRG – häufig gestellte Fragen

DI Manfred Kanatschnig, Technisches Büro, sachverständiger Prüfer gem. § 134 WRG

asser ist Leben – und Trinkwasser unser höchstes Gut. Diese beiden Sätze sind Allgemeingut und im Bewusstsein der Menschen verankert. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bereits mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 im §134 die verpflichtende Qualitätssicherung für öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen wie folgt festgeschrieben: Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren überprüfen zu lassen. Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Prüfbericht vorzulegen.



Frage: Müssen Anlagen von Wassergenossenschaften nach §134 WRG überprüft werden?

JA! Anlagen von Wassergenossenschaften sind nach dem Wasserrechtsgesetz als öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen anzusehen und unterliegen daher der Prüfpflicht gem. §134 WRG.

Frage: Welchen Nutzen hat der Betreiber von einer derartigen Überprüfung?

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung wird dem Wasserversorger mit der Vorlage des Prüfberichtes bescheinigt, dass seine Anlage nach Beseitigung allfälliger Mängel konsensgemäß betrieben wird und dem Stand der Technik entspricht. Diesbezüglich werden vom Fremdüberwacher beratend auch Verbesserungsvorschläge erteilt. Dem verantwortlichen Betreiber (z. B. Obmann einer Wassergenossenschaft) wird damit Rechtssicherheit im Betrieb seiner Anlage bescheinigt.

Frage: Wenn mich die Wasserrechtsbehörde nicht aufordert, brauche ich keinen Prüfbericht vorlegen – ist das richtig?

NEIN! Die Vorlage eines Prüfberichtes gem. §134 WRG ist eine gesetzliche Bringschuld, welche unabhängig von einer behördlichen Aufforderung zu erbringen ist. Bei Schadensfällen haftet z. B. der Obmann der Wassergenossenschaft.

Frage: Welche Normen und Richtlinien sind für die Erstellung eines Prüfberichtes maßgebend?

Die ÖNORM B 2539, Ausgabe 2014-09-01, technische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen (= ÖVGW Richtlinie W 59) und die ÖVGW Richtlinie W 60 vom Februar 2018, Leitfaden für die Fremdüberwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen.

Frage: Entspricht die hygienische Überprüfung nach der Trinkwasserverordnung einer Überprüfung nach §134 WRG?

NEIN! Derartige Überprüfungen werden nach den Vorgaben der ÖNORM M 5874 durchgeführt. Bei der Überprüfung gem. §134 WRG ist auch eine Aussage dahingehend abzugeben, ob die hygienischen Vorgaben eingehalten werden (Durchführung von Wasseruntersuchungen laut Beprobungsplan und von Inspektionen laut ÖNORM M 5874).

Frage: Wer darf Überprüfungen gem. §134 WRG durchführen?

Sachverständige Personen und Unternehmungen, die über das nötige Fachwissen und Erfahrung verfügen, die für die Planung, den Bau und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind (siehe ÖNORM B 2539). Diese Beurteilung obliegt der Wasserrechtsbehörde. Sie prüft die vorgelegten Berichte dahingehend, ob aus der Ausbildung des Prüfers die Fachkundigkeit abzuleiten ist, und ob in den Prüfberichten die Vorgaben der ÖNORM B 2539 und der ÖVGW Richtlinie W 60 eingehalten werden. Überprüfungen gem. §134 WRG werden von Ziviltechnikern und Ingenieurbüros angeboten, welche in Planung und Bau von Wasserversorgungsanlagen tätig sind (Auftraggeber: Referenzen einfordern!). Weiters werden derartige Überprüfungen auch von Sachverständigen des Steirischen Wasserversorgungsverband für seine Mitglieder angeboten.

Frage: Was kostet eine Überprüfung gem. § 134 WRG?

Die Kosten hängen von mehreren Faktoren ab: Anlagengröße und Aufwand für die Überprüfung vor Ort, Art der Dokumentation der Eigenüberwachung (Betriebsbuch) und der Anlage (aktuelle Bestandspläne?). Wenn alle Vorgaben der ÖVGW Richtlinie W 60 erfüllt werden, ist mit Prüfkosten beginnend bei 1.000 Euro zu rechnen.

Schulungsangebote für Trinkwasserversorger 2020

Anmeldungen unter: www.wasserwirtschaft.steiermark.at

AUSBILDUNG ZUM WASSERWART

(für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bis 100 m³/Tag)

♦ 28.–30. September 2020, Bildungshaus Retzhof

GRUNDUNTERWEISUNG FÜR KLEINE WASSERVERSORGER

16. Oktober 2020, BH Bruck-Mürzzuschlag

INFOVERANSTALTUNG FÜR FUNKTIONÄRE VON WASSER-GENOSSENSCHAFTEN UND -GEMEINSCHAFTEN:

kostenlose Veranstaltungen zu aktuellen Themen

- 28. Oktober 2020, BH Voitsberg
- 11. November 2020, BH Murtal

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH FÜR WASSERWARTE:

kostenlose Veranstaltung

- ♦ Gemeinde Altaussee, 8. Juni 2020
- Wasserverband Feistritztal, 17. Juni 2020

ÖVGW SCHULUNGS- UND WEITERBILDUNGSTERMINE unter

www.ovgw.at/wasser/fortbildung/

SOS WASSER

Workshop Betriebs- und Wartungshandbuch - Einführung

• Infos und Anmeldung: www.sos-wasser.at

Weitere Serviceangebote

am Wasserwirtschaftsserver des Landes Stmk. <u>www.wasserwirtschaft.steiermark.at</u> unter "Service für kleine Wasserversorger"

- TRINKWASSERSCHULUNGEN
- ♦ TRINKWASSER STMK. NEWSLETTER
- MUSTERSATZUNGEN Wassergenossenschaften



War dieser Newslettter hilfreich? Schreiben Sie uns Ihre Anmerkungen



3

Häufig gestellte Fragen

Frage: Ich habe einen **Prüfbericht einer Laboruntersuchung** – reicht dieser für die Trinkwasseruntersuchung It. TW-VO?

Antwort, DI Bernd Obenaus, AGES:

Die Trinkwasserverordnung enthält unter der Überschrift "Eigenkontrolle" im § 5 neben der Verpflichtung des Wasserversorgers, die Anlage "fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten" auch Vorgaben für die Untersuchung von Trinkwasser. Ungeachtet des Begriffes "Eigenkontrolle" müssen sich Wasserversorger hiezu den Diensten akkreditierter Inspektionsstellen bedienen. Diese haben einen Lokalaugenschein durchzuführen, Proben (an ggf. bescheidmäßig festgelegten Stellen) zu entnehmen und die Proben zu untersuchen.

Die Ergebnisse werden in der Regel in einem Inspektionsbericht zusammengefasst, bestehend aus dem Ortsbefund (Beschreibung der Anlage, Feststellungen zu den inspizierten Objekten), dem Prüfbericht (Untersuchungsergebnisse der entnommenen Proben) und dem Gutachten (Zusammenfassende Beurteilung der Anlage). Dieser Bericht wird (nach Zustimmung des Wasserversorgers) in elektronischer Form der Lebensmittelaufsicht übermittelt.

Hingegen nicht als Nachweis der Erfüllung der angeführten Verpflichtung zur Untersuchung dient ein Prüfbericht von Proben, die nicht von MitarbeiterInnen von Inspektionsstellen gezogen wurden; etwa durch den Wasserversorger selber. Ergebnisse zu solchen selbst entnommenen Proben können aber wertvolle Informationen für den Betrieb liefern, z.B. wenn der Wasserversorger die mikrobiologische Qualität abseits der jährlichen Untersuchung überwachen möchte.

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steierm. Landesregierung, A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit 8010 Graz, Wartingergasse 43, www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Layout und Endfertigung: ecoversum und Manege frei

Redaktionsteam: Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger

DIE STEIRISCHE AUSBILDUNGSINITIATIVE FÜR TRINKWASSERVERSORGER:

















